

Badeordnung

für das Freibad der Gemeinde Flintsbach a.Inn

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung sowie die von Fall zu Fall notwendigen Sonderanweisungen des Aufsichtspersonals liegt daher im eigenen Interesse des Badegastes.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 2

Badegäste

1. Das Freibad steht, vorbehaltlich Abs. 2 und 3, jedermann zur Verfügung.
2. Von der Benutzung sind ausgeschlossen
 - a. Personen, die unter Alkoholeinfluss stehen
 - b. Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten, mit Hautausschlägen oder offenen Wunden
 - c. Personen, gegen die gemäß § 15 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde.
3. Kinder unter sechs Jahren dürfen die Badeanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten, der für das Kind verantwortlich ist. Die Aufsichtspflicht für diese Kinder obliegt der Begleitperson.

§ 3

Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des von der Gemeinde bestimmten Eintrittspreises eine Eintrittskarte (Einzelkarte). Sie ist nicht übertragbar, gilt nur am Tage der Ausstellung und berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Freibadeanlage. Personen, die lediglich den Kiosk besuchen, ohne die Freibadeanlage zu benutzen, haben den regulären Eintrittspreis zu bezahlen. Dieser wird ihnen bei Verlassen der Anlage gegen Vorlage der Eintrittskarte zurückerstattet.

Die Saisonkarte gilt nur für die Dauer einer Badesaison. Die Saisonkarte ist mit einem Lichtbild zu versehen. Sie ist nicht übertragbar. Die Zehnerblockkarten gelten für das Jahr der Anschaffung und das folgende Jahr.

2. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
3. Mit der Lösung der Eintrittskarte erwirbt der Badegast gleichzeitig die Berechtigung zur Benutzung der Freibadeanlage.

§ 4

Betriebszeit, Badezeit, Badeschluss

1. Als Betriebszeit wird die Zeit von 9.30 bis 20.00 Uhr festgesetzt. Die Betriebszeit kann je nach Witterung und Jahreszeit verkürzt werden.
2. Die Badezeit endet eine halbe Stunde vor Betriebsschluss.
3. Beginn und Ende der Badesaison und der Betriebszeit werden von der Gemeinde festgesetzt und bekanntgemacht.

§ 5

Badekleidung

Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, Badegäste mit nicht entsprechender Badekleidung unnachsichtig aus dem Bad zu verweisen. Widersetzlichkeit hat Strafanzeige und zeitweiligen Ausschluss aus dem Bade zur Folge.

§ 6

Aufbewahrung der Kleidung

1. Zur Aufbewahrung der Kleidung dienen Schränkchen, die nach Einwurf einer Münze verschlossen werden können.
2. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Überprüfung und gegen Ersatz des Wertes des Schlüssels ausgegeben.
3. Jeder Gast ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Verschluss des Kleiderschränkchens und für die sichere Verwahrung des Schlüssels zu sorgen.
4. Für Diebstahl, Beschädigung von Bekleidung und sonstige Schäden, die den Badegästen entstehen, haftet die Gemeinde nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

§ 7

Benützung des Schwimmbeckens

1. Der Badegast soll sich vor dem Betreten des Badebeckens abrausen.
2. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur geübten Schwimmern gestattet. Der Springer hat sich vor dem Absprung sorgfältig davon zu überzeugen, dass der Sprungbereich frei ist.
3. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, die notwendigen Einzelanordnungen über die Benutzung der Sprunganlage zu erteilen, insbesondere die Sprunganlage ganz oder teilweise abzusperren.
4. Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerteil benutzen.

§ 8

Körper- und Wäschereinigung

1. Im Badebecken dürfen Seifen, andere Reinigungsmittel und Bürsten nicht verwendet werden.
2. Übelriechende Einreibemittel dürfen in der Badeanstalt nicht verwendet werden.
3. Die Badewäsche darf nur an den Brausen oder Handwaschbecken gereinigt und ausgespült werden.

§ 9

Benutzung der Anlage

Die Einrichtungen der Freibadeanlage sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle stehen Abfallbehälter zur Verfügung.

§ 10

Haftung der Besucher

1. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
2. Bei sportlichen Veranstaltungen, Übung und bei Benutzung des Bades durch Schulen und Körperschaften ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. der Klassenlehrer für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich

§ 11

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bade gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 12

Zutritt

1. Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benützung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
2. Das Betreten der evtl. abgesperrten Rasenteile ist untersagt.
3. Privat Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit Genehmigung der Gemeinde zugelassen.

§ 13

Haftung der Gemeinde

1. In Anbetracht der sich aus dem Betrieb des Freibades ergebenden Gefahren haben die Badbenutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Gemeinde zum Schutz der Benutzer und zur Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
2. Die Benutzung der Einrichtungen des Freibades geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet bei Personen- und Sachschäden nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
3. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht
 - a) für Geld- und Wertsachen,
 - b) für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt wird,
 - c) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benützung eines verlorenen Kästchenschlüssels durch Dritte entstanden ist.
4. Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so ist der Schadensfall unverzüglich im Rathaus zu melden.

§ 14

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Es ist nicht gestattet, auf dem Badegelande
 - a) zu lärmern, Rundfunkgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente zu betreiben, wenn und soweit andere Badegäste dadurch gestört werden;
 - b) Fußball zu spielen;
 - c) auf den Boden oder in das Badewasser zu spucken;
 - d) Abfälle aller Art wegzuworfen;
 - e) Tiere mitzubringen;
 - f) andere unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen;
 - g) sonstigen Unfug zu betreiben;
 - h) die Notdurft außerhalb der Toiletten zu verrichten;
 - i) eine Feuer- oder Grillstelle zu errichten;
 - j) ein Zelt aufzustellen;
 - k) Fahrzeuge, mit Ausnahme von Kinderwägen, abzustellen;
 - l) Bäume zu besteigen.
3. Geschicklichkeitsspiele (wie z.B. Federball oder Wurfspiele) sind insofern erlaubt, als dadurch andere Badegäste nicht belästigt oder gestört werden.

§ 15

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und korrekt zu verhalten.
3. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen, die
 - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b. andere Badegäste belästigen,
 - c. trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bade zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch zur Folge haben.

4. Den in Ziff. 3 genannten Personen kann durch die Gemeinde der Eintritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Fall der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 16

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Gemeinde vorgebracht werden.

§ 17

Fahrzeugaufbewahrung

Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Plätze gelten nicht als bewachte Parkplätze. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden ist ausgeschlossen.

§ 18

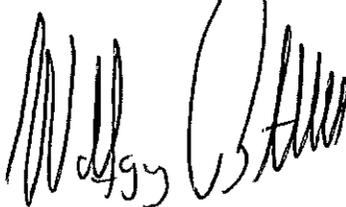
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 03. Mai 1968 außer Kraft.

Diese Badeordnung ist am 06. Mai 1981 und die Änderung am 14.05.1997 in Kraft getreten.

Flintsbach a.Inn, den 26. Mai 2004

Gemeindeverwaltung



Wolfgang Berthaler
Erster Bürgermeister